

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), der §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 08. Juni 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 618), der 2. Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 01. Dezember 1964 (GVBl. I S. 204) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eppstein am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Eppstein innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie an Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Eppstein.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 4 Hessisches Straßengesetz und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

#### **§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

- (1) Soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze sowie Ortsdurchfahrten über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Eppstein.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (4) Für die Plakatwerbung gelten folgende Regelungen:
  1. Im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis für Plakatwerbung wird die Zahl auf maximal 6 Plakate pro Stadtteil beschränkt. Dies gilt auch beim Vorliegen anderer im öffentlichen Interesse liegender Gründe. Ausnahmen werden für interkommunale Zusammenarbeiten zwischen Behörden erteilt.
  2. Bei Vorliegen mehrerer Anträge auf Aufstellung von Plakaten, auf einen gleichen bzw. sich überschneidenden Zeitraum, kann die Zahl der beantragten Plakate eingeschränkt werden. Es werden nur Erlaubnisse, die für Veranstaltungen in Eppstein stattfinden genehmigt. Gleiches gilt für Veranstaltungen von Parteien.

3. Für die Aufstellung von Plakaten zur Wahlwerbung, politischer Meinungsbildung, von Parteien oder sonstige politische Vereinigungen, sowie für Personen, die in Eppstein zur Wahl antreten, werden Erlaubnisse für einen Zeitraum von höchstens acht Wochen und ohne eine bestimmte Anzahl der Plakate erteilt. Dies gilt auch für Volksabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.
  4. Plakate zur Wahlwerbung sind spätestens eine Woche nach der Wahl, Ankündigungsplakate spätestens eine Woche nach der Veranstaltung zu entfernen.
  5. Bei der Aufstellung sind die Bestimmungen des § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Verkehrsinseln und Bäumen und im Bereich der Fläche an der Dorflinde in Bremthal angebracht werden. Auch der Fußgängerverkehr darf nicht unzumutbar behindert werden.
  6. Plakate, die entgegen den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 aufgestellt sind, können auf Kosten des Aufstellers entfernt werden.
- (5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

### **§ 3**

#### **Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht werden und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (3) Macht die Stadt Eppstein von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt Eppstein keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (4) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

### **§ 4**

#### **Verfahren**

- (1) Erlaubnisanträge sind mit Angabe über Art und Dauer der Sondernutzung schriftlich beim Magistrat der Stadt Eppstein zu stellen.
- (2) Der Magistrat der Stadt Eppstein kann vor Erteilung der Erlaubnis die Vorlage von Erläuterungen in Form von Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangen.
- (3) Über den Antrag ist schriftlich zu entscheiden.

### **§ 5**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) In Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes-, Kreisstraßen sowie in Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht.

1. In Bebauungsplänen oder Bauscheinen vorgeschriebene Überbauungen (z. B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer.
  2. Sondernutzungen, für die aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften bereits eine Genehmigung erteilt ist, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt (z. B. bei straßenverkehrsbehördliche Anordnungen für Baustellenbeschilderungen).
  3. Sondernutzungen, für die aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften bereits eine Genehmigung erteilt ist, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt (z. B. bei verkehrspolizeilichen Anordnungen für Baustellenbeschilderungen).
  4. Das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dgl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird.
  5. Werbeanlagen während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen.
  6. Behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen.
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

## **§ 6**

### **Einschränkung von Sondernutzungen**

Nach § 5 Ziffer 1 bis 7 erlaubnisfreie Sondernutzungen sowie erlaubnispflichtige Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern, insbesondere, wenn aufgrund ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.

## **§ 7**

### **Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen**

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer oder von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder von der Besitzerin oder dem Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmerinnen oder die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
- (3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

## **§ 8 Schadenshaftung**

- (1) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Eppstein für alle Schäden, die sie oder er durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten der Straße zufügt.
- (2) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Eppstein von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt Eppstein erheben. Sie oder er ist verpflichtet, sich zur Abdeckung solcher Ansprüche gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern. Der Magistrat der Stadt Eppstein kann verlangen, dass die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer den Abschluss der Versicherung und die regelmäßige Zahlung der Prämien nachweist.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

## **II. Gebühren**

### **§ 9 Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 dieser Satzung können Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses dieser Satzung erhoben werden.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

### **§ 10 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner sind:
  1. die Antragstellerin oder der Antragsteller oder
  2. die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber oder
  3. diejenige oder derjenige, die oder der eine Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensuldnerinnen oder Gebührensuldner, so haften sie als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

### **§ 11 Gebührenberechnung**

- (1) Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat der Dauer der Sondernutzung  $1/12$  der Jahresgebühr erhoben.
- (2) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Eurobeträge abgerundet.

- (3) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird die Gebühr nach billigem Ermessen in analoger Anwendung des Verzeichnisses der Sondernutzungsgebühren berechnet.

## **§ 12 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind in der Regel vor der Erlaubnis oder Ausübung der Nutzung zu entrichten. Sie sind zu entrichten bei:
1. auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  2. auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
  3. bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.
- (2) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 13 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht keinerlei Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn der Magistrat der Stadt Eppstein eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 14 Schadenhaftung**

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt Eppstein von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.

## **§ 15 Erstattung sonstiger Kosten**

Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 2 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
  2. § 3 Abs. 1 Satz 1 zeitliche Vorgaben nicht beachtet,
  3. § 3 Abs. 1 Satz 2 Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, wenn gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 23 Bundesfernstraßengesetz oder § 51 Hessisches Straßengesetz vorliegt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (4) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Eppstein.

## **§ 17 Zwangsmaßnahmen und Rechtsmittel**

- (1) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.
- (2) Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren der Stadt Eppstein vom 01.10.1979 außer Kraft.

Eppstein, den 15.08.2022

Der Magistrat  
der Stadt Eppstein

gez.

Alexander Simon  
Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis zur Sondernutzung  
der Stadt Eppstein**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr</b>
<b>I.</b>	<b>Kreuzung und Längsverlegung von Leitungen, Schienen, Seilbahnen u. Ä., ober- und unterirdisch, höhengleich und höhenfrei</b>	
I.1	temporär	25,00 € bis 101,00 €/Woche Bearbeitungsgebühr 25,00 €
I.2	dauerhaft	101,00 Euro bis 500,00 €/Jahr Bearbeitungsgebühr 25,00 €
<b>2.</b>	<b>Bauliche Anlagen</b>	
2.1	Hinweisschilder (außer Werbeschilder) und Plakate bis 0,50 m <sup>2</sup> (DIN A I)	
2.1.1	temporär	3,00 € bis 10,00 €/Woche Bearbeitungsgebühr 25,00 €
2.2.2	dauerhaft	10,00 € bis 120,00 € / Jahr Bearbeitungsgebühr 25,00 €
2.2	Werbeschilder und Hinweisschilder über 0,50 m <sup>2</sup> (DIN A I)	
2.2.1	temporär	5,00 € bis 15,00 €/Woche Bearbeitungsgebühr 25,00 €
2.2.2	dauerhaft	15,00 € bis 780,00 € / Jahr Bearbeitungsgebühr 25,00 €
2.3	Fahnenmaste, Transparente u.ä.	3,00 Euro bis 10,00 €/Woche Bearbeitungsgebühr 25,00 €
2.4	Verladestellen, Waagen u. Ä.	10,00 Euro bis 100,00 €/Jahr Bearbeitungsgebühr 25,00 €
2.5	Licht- und Einwurfschächte, Treppenstufen u. Ä., die mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen	10,00 Euro bis 100,00 €/Jahr Bearbeitungsgebühr 25,00 €
2.6	Warenautomaten, Schaukästen u. Ä., die mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen	10,00 Euro bis 100,00 €/Jahr Bearbeitungsgebühr 25,00 €
2.7	Lagerung von Material	bis 10 Tage mindestens 40,00 €, danach jeder weitere Tag 5,00 € Bearbeitungsgebühr 25,00 €
2.8	Anordnen von Haltverbot (VZ 283 bzw. 286 StVO)	bis 10 Tage mindestens 30,00 €, danach jeder weitere Tag 10,00 € Bearbeitungsgebühr 25,00 €
2.9	Gerüste, Bauzäune, Kabelbrücke usw.	bis 10 Tage mindestens 50,00 €, danach jeder weitere Tag 5,00 € Bearbeitungsgebühr 25,00 €
2.10	Abstellen eines Containers	bis 10 Tage mindestens 50,00 €, danach jeder weitere Tag 5,00 € Bearbeitungsgebühr 25,00 €
2.11	Maßnahmen mit geringer Beeinträchtigung des Verkehrs	bis 10 Tage mindestens 50,00 €, danach jeder weitere Tag 8,00 € Bearbeitungsgebühr 50,00 €
2.12	Maßnahmen mit größerer Beeinträchtigung des Verkehrs bis halbseitiger Sperrung	bis 10 Tage mindestens 50,00 €, danach jeder weitere Tag 8,00 € Bearbeitungsgebühr 50,00 €

2.13	Maßnahmen mit erheblicher Beeinträchtigung bis Vollsperrung	bis 10 Tage mindestens 100,00 €, danach jeder weitere Tag 15,00 € Bearbeitungsgebühr 150,00 €
2.15	Ortstermin für Anordnungen nach Ziffer 2.7 bis 2.13	50,00 €
2.16	Kurzfristig, d.h. weniger als 14 Tage beantragte Anordnungen nach Ziffer 2.7 bis 2.13	Zuschlag von 50 % der Gebühren nach Ziffer 2.7 bis 2.13
<b>3.</b>	<b>Über- und Unterbauungen</b>	
3.1	pro m <sup>2</sup>	5 % des Verkehrswertes des Anliegergrundstückes pro Geschoss und Jahr
<b>4.</b>	<b>Verkaufswagen aller Art</b>	
4.1	Verkaufsstände, Kioske und Imbissstände pro m <sup>2</sup>	25,00 € / Monat Bearbeitungsgebühr 25,00 €
4.2	Verkaufswagen aller Art mit (auch mehrmals täglich) wechselnden Standorten, die nicht unter die Ziffern 4.1 bis 4.4 fallen - pro m <sup>2</sup>	10,00 € / Tag Bearbeitungsgebühr 25,00 €
4.3	kurzfristige Verkaufsstände, Tribünen u. Ä. - pro m <sup>2</sup>	3,00 € bis 25,00 € / Tag Bearbeitungsgebühr 25,00 €
5.	Aufstellen von Tischen und Stühlen (Straßencafés) - pro m <sup>2</sup>	5,00 € / Monat Bearbeitungsgebühr 25,00 €
<b>6.</b>	<b>Aufstellen von Informationsständen</b>	
6.1	bis 9 m <sup>2</sup>	30,00 € / Tag Bearbeitungsgebühr 25,00 €
6.2	jeder weitere m <sup>2</sup>	5,00 € / Tag Bearbeitungsgebühr 25,00 €
<b>7.</b>	<b>Sonstige Sondernutzung</b>	10,00 € bis 500,00 € / Tag Bearbeitungsgebühr 25,00 €
8.	Parkausweise für soziale Dienste ab dem 3. Fahrzeug	Bearbeitungsgebühr 25,00 €

Bei Veranstaltungen, die kulturellen, gemeinnützigen und nicht kommerziellen Zwecken dienen oder sonst im Interesse der Stadt Eppstein liegen, kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.